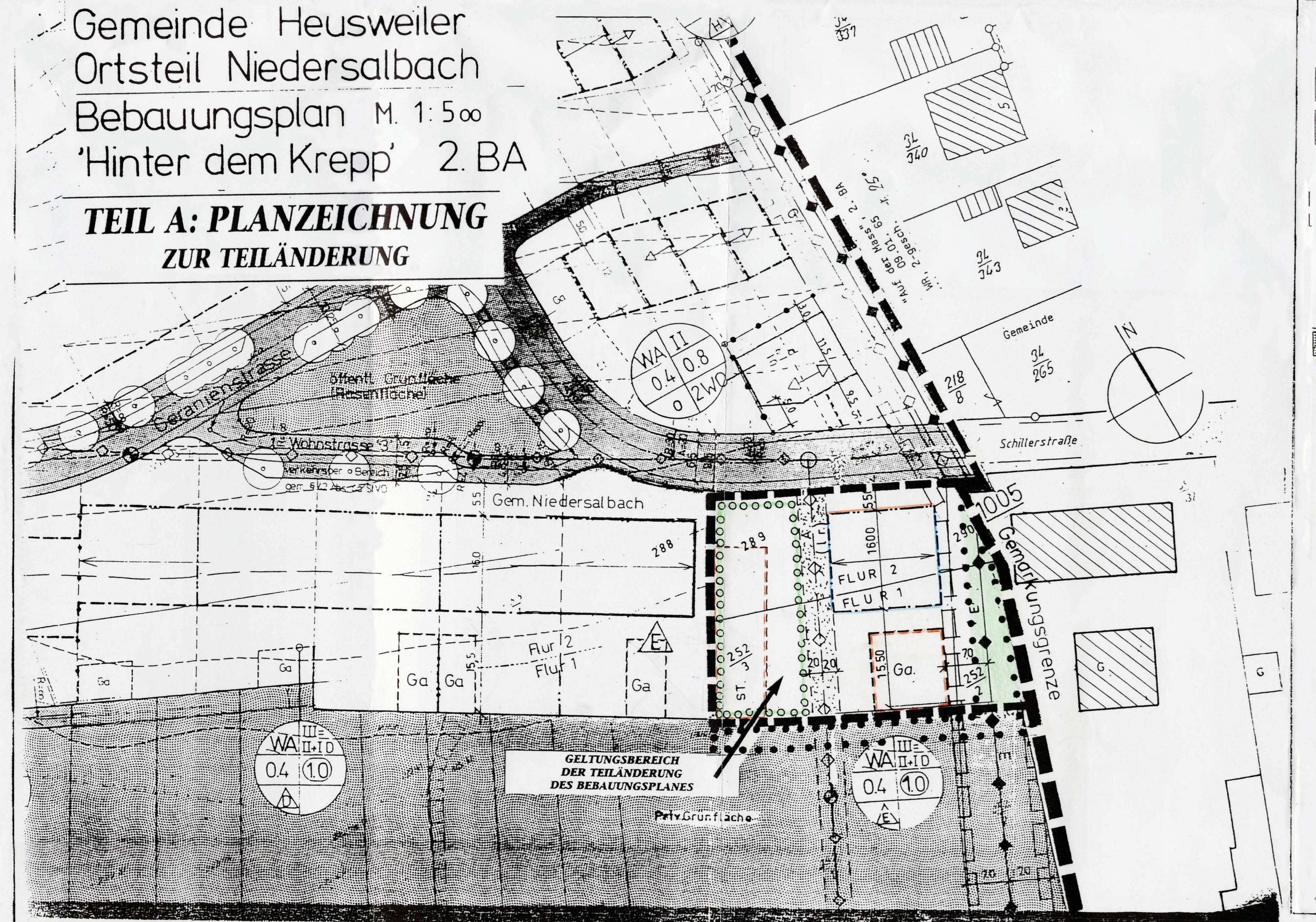


Gemeinde Heusweiler
Ortsteil Niedersalbach
Bebauungsplan M. 1:500
'Hinter dem Krepp' 2. BA

**TEIL A: PLANZEICHNUNG
ZUR TEILÄNDERUNG**



Gemeinde Heusweiler

Ortsteil Niedersalbach

Bebauungsplan „Hinter dem Krepp“ -
2. Bauabschnitt

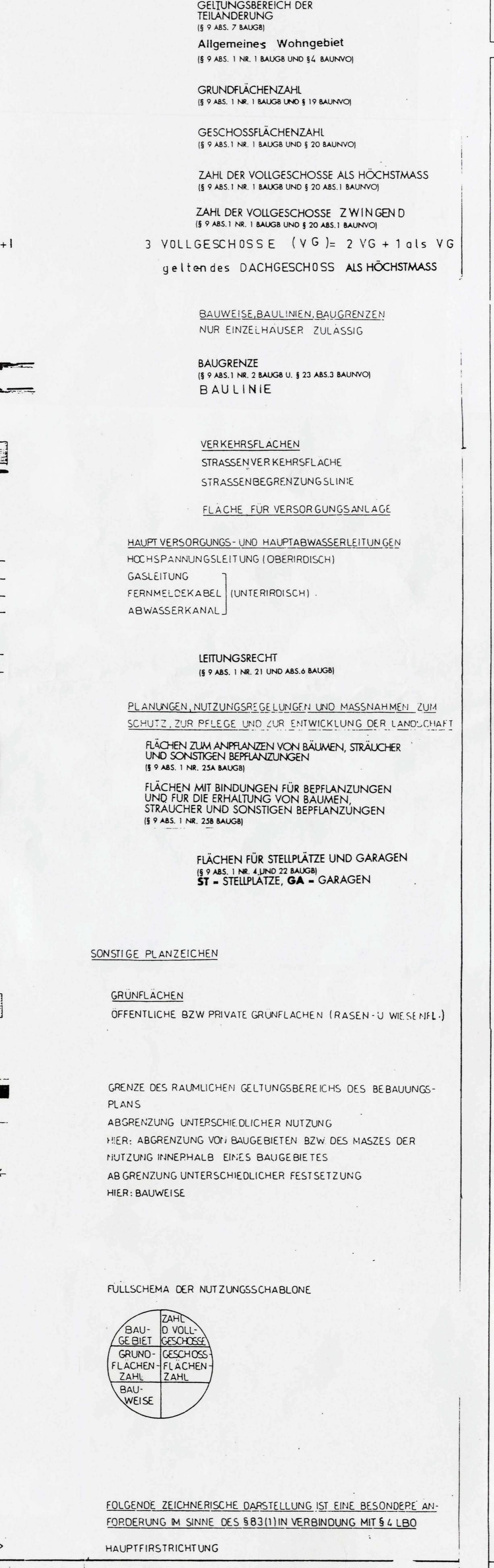
7. Änderung Bau GB

zusätzliche Einzelbaustelle

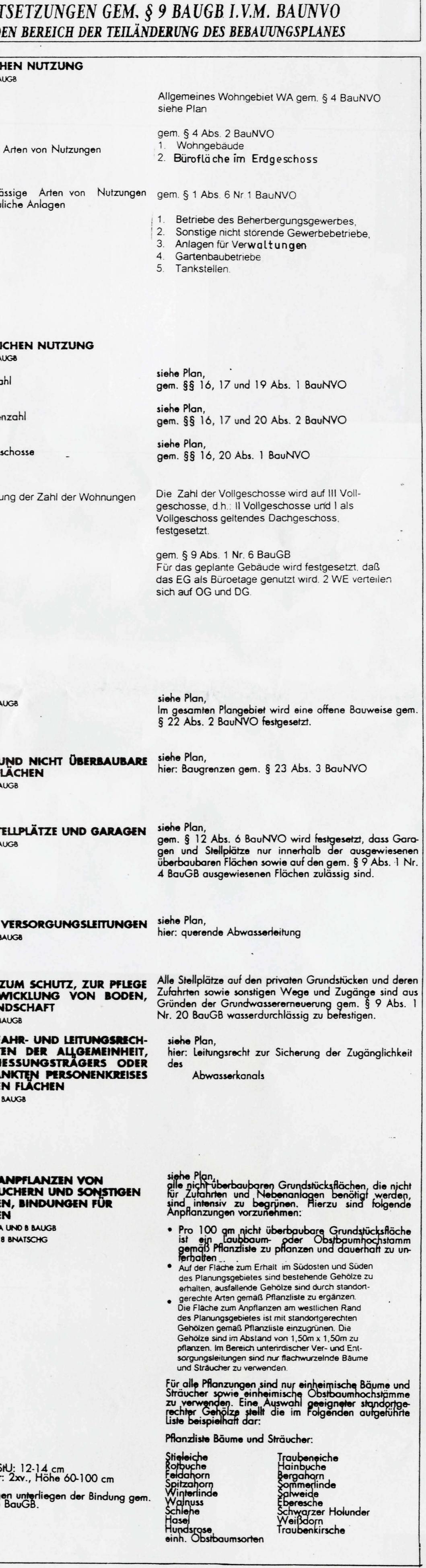
südlich der Schillerstraße

Alle Festsetzungen gem. § 9 BauGB i.v.m. BauNVO des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Hinter dem Krepp - 2. Bauabschnitt“, mit Ausnahme der Festsetzungen innerhalb des Geltungsbereiches der Änderung, bleiben auch weiterhin in Kraft.

**PLANZEICHNERLÄUTERUNG
ZUR TEILÄNDERUNG
(NACH BAUGB IN VERBINDUNG MIT BAUNVO UND PLANZV 1990)**



**TEIL B: TEXTTEIL
ZUR TEILÄNDERUNG**



FESTSETZUNGEN GEM. § 9 ABS. 7 BAUGB

Geltungsbereich der Teiländerung des Bebauungsplanes siehe Plan

**FESTSETZUNGEN GEM. § 9 ABS. 4 BAUGB I.V.M. § 93 ABS. 5 LBO
(ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN)**

Es sind nur geneigte Dächer mit einer Dachneigung von $20^\circ - 40^\circ$ zulässig.
Alle weiteren örtlichen Bauvorschriften des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Hinter dem Krepp“ 2.BA gelten auch für die Teiländerung des Bebauungsplanes

HINWEISE

BAUMPFLANZUNGEN

Das Werkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entwässerungsanlagen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrsweisen ist bei den Baumpflanzungen zu beachten.

Bei der Ausführung der Erdarbeiten oder Baumpflanzungen müssen die Richtlinien der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ beachtet werden.

Das DVGW-Regelwerk GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen“ ist bei der Planung zu beachten.

Gemeinde Heusweiler
Ortsteil Niedersalbach

Bebauungsplan „Hinter dem Krepp“ -
2. Bauabschnitt

7. Änderung Bau GB

zusätzliche Einzelbaustelle

südlich der Schillerstraße

VERFAHRENVERMERKE

Der Gemeinderat der Gemeinde Heusweiler hat am 26.01.2003 den Beschluss zur Teiländerung des Bebauungsplanes „Hinter dem Krepp“ 2.BA im Ortsteil Niedersalbach gefasst.
(§2 Abs. 1 BauGB).

Der Gemeinderat hat am 26.01.2003 die Teilarbeitung des Bebauungsplanes „Hinter dem Krepp“ 2.BA als Satzung beschlossen (§10 BauGB). Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung.

Die Teilarbeitung des Bebauungsplanes wird hiermit als Satzung ausgefertigt.

Heusweiler, den 30.01.2003
Der Bürgermeister
(Handwritten signature)

Der Satzungsbeschluss wurde gem. §20 BauGB am 02.02.2003 ortsüblich bekanntgemacht.

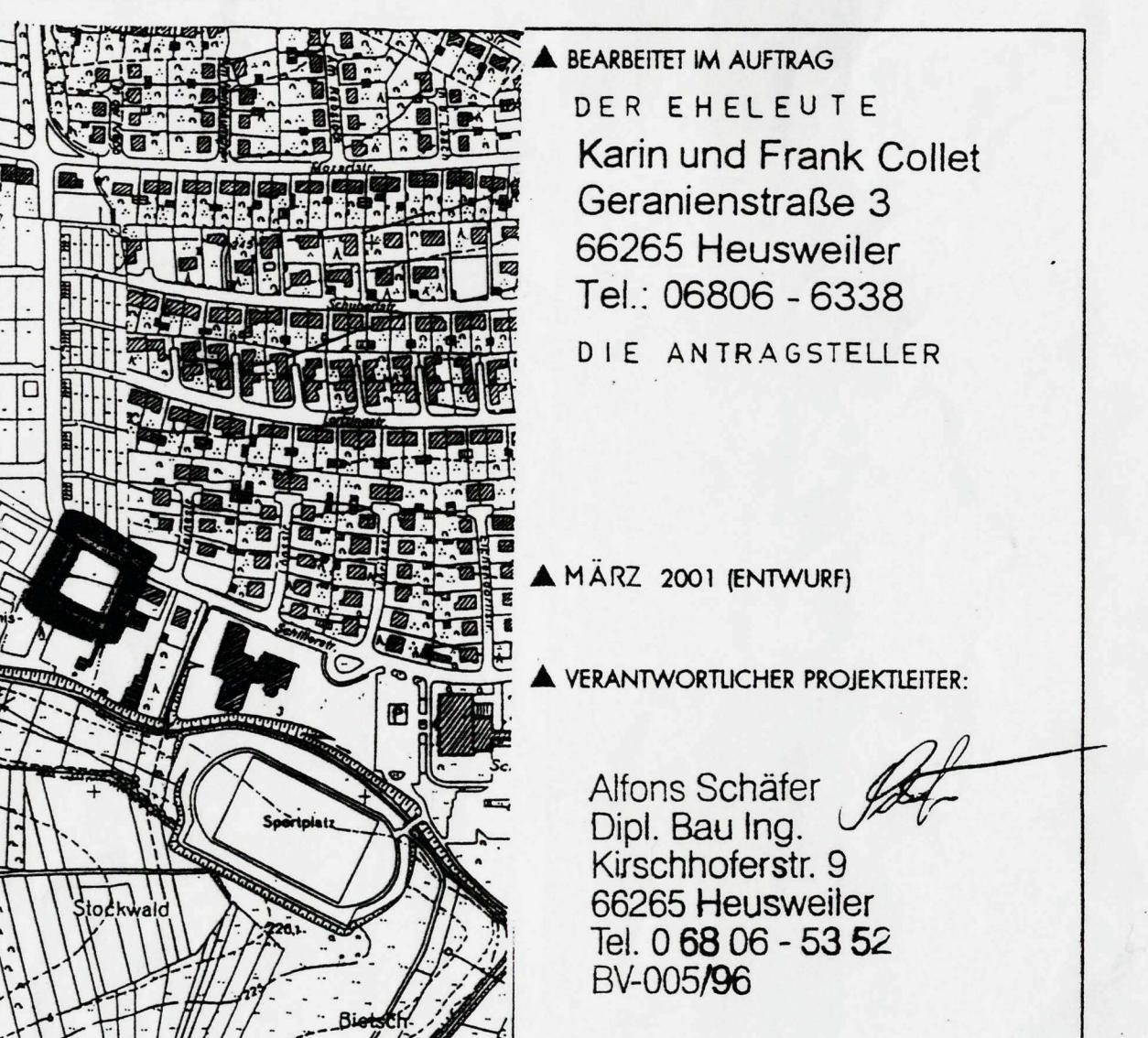
Mit dieser Bekanntmachung tritt die Teilarbeitung des Bebauungsplanes „Hinter dem Krepp“ 2.BA, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung in Kraft (§10 Abs. 3 BauGB).

Heusweiler, den 02.02.2003
Der Bürgermeister
(Handwritten signature)

Die betroffenen Behörden, Stellen und die Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs. 1 und 2 BauGB parallel zur öffentlichen Auslegung mit Schreiben vom 02.02.2003 informiert. Im Anschreiben wurde auf die parallel stattfindende Auslegung hingewiesen. Die vorgetragenen Anregungen wurden vom Gemeinderat am 06.02.2003 geprägt und in Abwägung eingeschöpft.

**TEILÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES
„Hinter dem Krepp“ - 2. Bauabschnitt
GEMEINDE HEUSWEILER** Ortsteil Niedersalbach

ÜBERSICHT



GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Für die Verfahrensführung und die Festsetzungen der Änderung des Bebauungsplanes gelten u.a. folgende Gesetze und Verordnungen:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweitung und Bereitstellung von Wohnraum vom 22. April 1993 (BGBl. I, S. 466)
- die Anlage zur Verordnung über die Ausarbeitung der Bebauungspläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I, S. 58)
- das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umweltveränderungen durch Anreicherungen, Gerüsse, Schläuche und Rohrleitungen sowie der Bodenschutzverordnung (BmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I, S. 880), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Beschleunigung und Vereinfachung immissionschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren vom 09. Oktober 1996 (BGBl. I, S. 1498)
- das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalt (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 12.11.1996 (BGBl. I, S. 306)
- das Saarländische Nachbargesetz (NSG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 27. Februar 1973 (Amtbl. S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes Nr. 1397 zur Neuordnung der kommunalrechtlichen Vorschriften vom 23. April 1997 (Amtbl. S. 538)
- das Gesetz über Natur- und Landschaftsschutz (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung vom 21. September 1998 (BGBl. I, S. 1960)

M 1:500 im Original, ohne Mst
0 5 25